

BAKOM	
14. DEZ. 2009	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X n/l
IN	
TD	
AF	
EM	

Michael Budliger

Roland Gfeller

Christin Hochheuser

Daniel Kunz

Anja Haller

Einschreiben

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr Energie und
Kommunikation UVEK
c/o Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Eingetragen im
Anwaltsregister

Florastrasse 44
Postfach
CH-8032 Zürich

Tel +41 44 383 58 38
Fax +41 44 383 58 22
info@gb-law.ch
www.gb-law.ch

Vorab per Fax: 032 327 55 33

Zürich, 11. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

RadioJay AG, Josefstrasse 224, 8005 Zürich,

Gesuchstellerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Kunz, Gfeller Budliger Rechts-
anwälte, Florastrasse 44, Postfach 1709, 8032 Zürich,

gegen

1. **Music First Network AG**, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich

und

2. **Radio Z AG**, Kreuzstrasse 26, Postfach 1258, 8032 Zürich

Mitbeteiligte / Gesuchstellerinnen,
(nachfolgend "Mitbeteiligte")

Nr. 1 vertreten durch RA Prof. Dr. Urs Saxer, Steinbrüchel Hüsey Rechtsanwälte, Grossmünsterplatz 8, 8001 Zürich,

Nr. 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Lang und Rechtsanwältin Clara-Ann Gordon, Pestalozzi Lachenal Patry, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

betreffend UKW-Radiokonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Versorgungsgebiet 24

stelle ich im Namen und im Auftrag der Gesuchstellerin folgende

Rechtsbegehren

1. Das Gesuch der Mitbeteiligten vom 2. November 2009 sei abzuweisen und die Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Versorgungsgebiet 24 sei der Gesuchstellerin zu erteilen.
2. Eventualiter: Das Gesuch der Mitbeteiligten vom 2. November 2009 sei abzuweisen und der Gesuchstellerin sei eine angemessene Frist zur Ergänzung und Aktualisierung ihres Konzessionsgesuchs vom 4. Dezember 2007 insbesondere hinsichtlich Finanzierung anzusetzen, und die Konzession sei anschliessend der Gesuchstellerin zu erteilen.
3. Subeventualiter: Das Gesuch der Mitbeteiligten vom 2. November 2009 sei abzuweisen und die Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Versorgungsgebiet 24 sei neu auszuschreiben.

Begründung

I Formelles

1. Mit Eingaben vom 2. November 2009 sind die Mitbeteiligten ans BAKOM/UVEK gelangt und haben die Genehmigung der Übertragung der Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 24 vom 31. Oktober 2008 von der Mitbeteiligten 1 an die Mitbeteiligte 2 und deren Ausstellung auf die Mitbeteiligte 2 beantragt.
2. Am 6. November 2009 hat das BAKOM die Regierungen der Stadt und des Kantons Zürich, die konzessionierten UKW-Radioveranstalter der Region Zürich-Glarus sowie "weitere, vom Entscheid betroffene Kreise" eingeladen, zu den Anträgen der Mitbeteiligten Stellung zu nehmen.
3. Die Gesuchstellerin wurde bei der erwähnten Anhörung unverständlicherweise nicht begrüsst, obwohl sie offensichtlich mehr als alle anderen zur Stellungnahme eingeladenen Personen und Organisationen von einer solchen Übertragung betroffen wäre (vgl. sogleich Ziff. 5).
4. Die Gesuchstellerin hat von der Anhörung zum Übertragungsgesuch RMC/Energy – wie mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 mitgeteilt – denn auch erst nachträglich erfahren. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 hat das BAKOM der Gesuchstellerin mitgeteilt, sie könne sich bis am 11. Dezember 2009 zum Gesuch der Mitbeteiligten 1 und 2 äussern. Davon macht die Gesuchstellerin hiermit Gebrauch.

BO: Schreiben Gesuchstellerin vom 4. Dezember 2009 (Beilage 1)
Schreiben UVEK vom 8. Dezember 2009 (Beilage 2)

5. Die Gesuchstellerin nahm am Ausschreibungsverfahren der Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 24 teil. Sie blieb dabei mit ihrem Radio "ZüriLive" trotz grundsätzlich erfüllter Konzessionsvoraussetzungen unberücksichtigt. Sollte die

Konzession der Mitbeteiligten 1 für das Programm "RMC" an die Mitbeteiligte 2 für das Programm "Energy" übertragen werden, wäre die Gesuchstellerin die einzige Bewerberin aus den Versorgungsgebieten 23 und 24, die ohne Konzession verbliebe. Sie ist damit auch die einzige Partei, die in rechtlich relevanter Weise von der beabsichtigten Umgehung des Konzessionierungsverfahrens durch die Mitbeteiligten betroffen wäre. Die bereits konzessionierten Radiostationen sind demgegenüber bloss in wirtschaftlichen Interessen tangiert.

BO: Konzessionsgesuch vom 4. Dezember 2007 (Beilage 3)
Verfügung UVEK vom 31. Oktober 2008 (Beilage 4)

6. Das Vorgehen von RMC/Energy zulasten der Gesuchstellerin ist rechtsmissbräuchlich. Auch die Gesuchstellerin ist nach wie vor an der Konzession interessiert und ersucht daher hiermit gleichzeitig um Erteilung der Konzession an sie selber. Mit dem vorliegend eingereichten Gesuch ändert sich die Ausgangslage für die beantragte Konzessionsübertragung RMC/Energy in grundlegender Weise: Bevor überhaupt die beantragte Zustimmung zur geplanten Übertragung zur Diskussion stehen kann wird nun in einem vorgängigen Schritt zu prüfen sein, ob die bereits erteilte Konzession der Mitbeteiligten 1 zurückgenommen werden muss.
7. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 4. Dezember 2009 (Beilage A)
Handelsregisterauszug vom 11. Dezember 2009 (Beilage B)

II Materielles

8. Gemäss Schreiben vom 8. Dezember 2009 geht das BAKOM davon aus, das abgeschlossenen Konzessionierungsverfahren für das Versorgungsgebiet 24 habe nichts mit der geplanten Konzessionsübertragung von der Mitbeteiligten 1 an die Mitbeteiligte 2 zu tun. Das trifft aus folgenden Gründen nicht zu:

- Widerruf allgemein: Die Verfügung vom 31. Oktober 2008 ist zwar formell rechtskräftig. Eine materielle Rechtskraft gibt es indessen im öffentlichen Recht nur ausnahmsweise (BGE 94 I 336; ULRICH HÄFELIN, GEORG MÜLLER, FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich, Basel, Genf, Rz. 993 f.). Auf eine Verfügung muss zurückgekommen werden, wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel neu bekannt werden. Soweit das UVEK dies nicht von Amtes wegen tut, wird ein Widerruf mit der vorliegenden Eingabe beantragt. Auf ein Zurückkommen besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei neuen erheblichen Tatsachen sogar ein Anspruch (BGE 124 II 1; vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1833, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).
- Gesetzliche Entzugsgründe: Art. 50 RTVG sieht ausdrücklich vor, dass eine Konzession unter bestimmten Voraussetzungen zu entziehen ist.
- Übertragung nach Art. 48 RTVG unzulässig: Nach Sinn und Zweck von Art. 48 RTVG kann eine Konzessionsübertragung nicht zulässig sein, solange der Betrieb noch gar nicht aufgenommen worden ist. Andernfalls würde das gesetzlich vorgeschriebene Konzessionsierungsverfahren unterlaufen. Die "Vorgeschichte" zur Übertragung muss daher miteinbezogen werden.

Die Konzessionsverfügung vom 31. Oktober 2008 kann und muss demnach neu überprüft werden, wenn sich diese im Nachhinein als unrichtig erweist oder auch wenn ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der beteiligten Parteien zulasten eines am ursprünglichen Ausschreibungsverfahren Beteiligten vorliegt.

A Widerruf der Konzession vom 31. Oktober 2008 (allgemein)

9. Erweist sich eine Verfügung nachträglich als fehlerhaft, ist sie an die neuen tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Für die Zulässigkeit einer nachträglichen Anpassung ist eine Interessenabwägung zwischen der richtigen Rechtsanwendung und dem Interesse an der Rechtssicherheit bzw. dem Vertrauensschutz vorzunehmen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 998). Das Rechtssicherheitsinteresse des Konzessionärs könnte dann überwiegen, wenn dieser gestützt auf die Konzession bereits grössere Investitionen getätigt hätte, die sich nicht mehr rückgängig lassen machen (DANIEL KUNZ, Verfahren und Rechtsschutz bei der Vergabe von Konzessionen, Bern 2004, S. 54). Selbst bei wohlerworbenen Rechten wäre jedoch ein Entzug grundsätzlich möglich (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1008). Die Frage der Wohlerworfenheit stellt sich jedoch nur, wenn es um "den wirtschaftlichen Schutzes bedeutender Investitionen" geht (TOMAS POLEDNA, Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Bern 1994, N. 342), was vorliegend klar nicht der Fall ist. Auch das Gesetz selber sieht zudem – bei Wegfallen der Konzessionsvoraussetzungen sogar zwingend (Art. 50 Abs. 2 RTVG) – den Entzug der Konzession vor (vgl. dazu unten, Ziff. 12).

10. Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG klar umschrieben. Aufgrund der Entwicklungen zwischen der Konzessionserteilung und der nun beantragten Übertragung ist deutlich geworden, dass die Mitbeteiligte 1 die Konzessionsvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt. Sie ist offensichtlich nicht in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen (Art. 45 Abs. 1 lit. a RTVG) und verfügt auch nicht über die erforderlichen Mittel (Art. 45 Abs. 1 lit. b RTVG), um gleichzeitig neben dem Radio 105 die Investitionen für den Aufbau eines zweiten Radiosenders zu finanzieren. Damit ist die Mitbeteiligte 1 zu keinem Zeitpunkt ihren Betriebspflichten, die sich aufgrund der Frequenzknappheit zwangsläufig ergeben, nachgekommen und erfüllt damit auch die Konzessionsvoraussetzung gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. d RTVG nicht. Dazu kann im Übrigen auf die zahlreichen kritischen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der beantragten Konzessionsübertragung

RMC/Energy verwiesen werden. Mit anderen Worten wäre der Mitbeteiligten 1 die Konzession unter den heute nun bekannten Fakten nie erteilt worden.

11. Die Mitbeteiligte 1 hat noch keinerlei Investitionen in den Aufbau einer Verbreitungsinfrastruktur getätigt. Sie blieb im Zusammenhang mit der vorliegend umstrittenen Konzession untätig und hat daher auch sonstwie keine Dispositionen getroffen, die einem Widerruf der Verfügung entgegenstehen würden. Der Widerruf der Konzession hat damit keinerlei Nachteile für sie zur Folge, zumal das Desinteresse der Mitbeteiligten 1 am Aufbau eines Radios im Sinn der erteilten Konzession aufgrund der beabsichtigten Übertragung der Konzession an die Mitbeteiligte 2 unzweifelhaft ist. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung geht somit klar vor. Die Konzession ist zu widerrufen ist.

B Entzug der Konzession vom 31. Oktober 2008 (Art. 50 RTVG)

12. Art. 50 Abs. 1 RTVG sieht unter anderem den Entzug der Konzession vor, wenn der Konzessionär die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat (lit. a) oder wenn der Konzessionär in schwerwiegender Weise gegen das RTVG oder die RTVV verstösst (lit. b). Gemäss Art. 50 Abs. 2 RTVG ist die Konzession zwingend zu entziehen, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung weggefallen sind.
13. In vorstehender Ziffer 10 wurde bereits dargetan, dass die wesentlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession an die Mitbeteiligte 1 weggefallen sind bzw. gar nie erfüllt waren. Nach Art. 50 Abs. 2 RTVG ist der Entzug damit sogar ungeachtet allfälliger Vertrauensschutzinteressen der Mitbeteiligten 1 zu entziehen.
14. Auch die Voraussetzungen zum Konzessionsentzug gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a RTVG sind erfüllt: Die Mitbeteiligte 1 wusste bereits aus dem Konzessionsverfahren im Versorgungsgebiet 25, wie ein Gesuch aufgebaut sein muss, damit es die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Sie hat für den Sender "RMC" als Konzessionsgesuchs-

grundlage ein Konzept umschrieben (u.a. aufwendige Informationssendungen, kein Mainstream-Musikprogramm), das sich nach Auffassung von Branchenkennern nicht wirtschaftlich hätte betreiben lassen. Auch der gleichzeitige Aufbau zweier Programme war von Anfang an unrealistisch gewesen, wie spätestens heute klar ist. Da nie mit dem Aufbau des Programms bzw. der Infrastruktur begonnen worden ist, kann man heute nur davon ausgehen, dass die Mitbeteiligte 1 ein Konzept vorgelegt hat, das einzig auf die Zuschlagskriterien ausgerichtet war, jedoch allenfalls gar nicht zur Umsetzung gedacht war und sich auch kaum hätte umsetzen lassen. Damit erweisen sich die Angaben im Konzessionsgesuch der Mitbeteiligten 1 im Nachhinein als unrichtig oder zumindest unvollständig. Ein solches Gesuch war risikolos möglich, weil ein Nachweis des im Gesuch Angekündigten nicht gefordert bzw. nicht möglich war und eine Nichtumsetzung höchstens den Konzessionsentzug zur Folge haben konnte. Ein solcher Entzug muss jedoch nun auch tatsächlich erfolgen. Würde das nun geplante Vorgehen noch mit der Vergoldung der Konzessionsübertragung an die Mitbeteiligte 2 abgesegnet, käme dies einer Kapitulation vor den rechtsmissbräuchlichen Abläufen gleich, die nun beabsichtigt sind. Das Konzessionsvergabeverfahren wäre damit erfolgreich unterwandert. Dies alles ginge zu Lasten der Gesuchstellerin, die nach wie vor tatsächlich am Aufbau des Radios ZüriLive interessiert ist. Sie würde dies keinesfalls akzeptieren.

C Erteilung der Konzession an RadioJay AG

15. Die Mitbeteiligte 2 hat sich – im Gegensatz zur Gesuchstellerin – für eine Konzession im Versorgungsgebiet 24 innert Frist nie beworben. Bei einem Entzug bzw. Widerruf der Konzession ist das ursprüngliche Konzessionierungsverfahren fortzuführen. Eine Erteilung der Konzession an die Mitbeteiligte 2 ist damit ausgeschlossen. Wenn die Mitbeteiligte 2 beim Konzessionierungsverfahren zu hoch gepokert hat, kann dies nicht zulasten der Gesuchstellerin gehen.
16. Bei Wegfall der Mitbeteiligten 1 als Konzessionärin kommen daher nur die weiteren am Konzessionsvergabeverfahren des Versorgungsgebiets

24 Beteiligten in Frage. Das zweitplatzierte Radio 1 hat eine Konzession im Versorgungsgebiet 23 erhalten. Somit kann die Konzession einzig der Gesuchstellerin zufallen, die gemäss Verfügung vom 31. Oktober 2008 den dritten Platz innehatte. Wie die Mitbeteiligte 1 in Ziff. 10 ihres Gesuchs selber schreibt, hat das UVEK bislang nur Übertragungen auf Bewerber zugelassen, die sich am nämlichen Ausschreibungsverfahren beteiligt hatten und unterlegen waren. Etwas anderes ist auch nicht möglich, weil sich nur die Bewerber desselben Ausschreibungsverfahrens einem direkten Vergleich mit der Konkurrenz stellen mussten. Die Berücksichtigung eines "Aussenstehenden" würde gegen Art. 45 Abs. 3 RTVG verstossen und einer Umgehung des Ausschreibungsverfahrens gleichkommen.

BO: Verfügung UVEK vom 31. Oktober 2008 (Beilage 4)

17. Zu einer Prüfung der Konzessionsgesuche anhand der Selektionskriterien (Art. 45 Abs. 3 RTVG) kommt es nur, wenn alle Bewerber die Qualifikationskriterien (Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 RTVG) erfüllen. Sämtliche drei Bewerber des Versorgungsgebiets 24 waren anhand der Selektionskriterien verglichen worden. Damit hat auch die Gesuchstellerin die Qualifikationskriterien grundsätzlich erfüllt. Zu diesem Schluss kam auch das UVEK in der Verfügung vom 31. Oktober 2008. Es hegte allerdings Zweifel an der Finanzierbarkeit von ZüriLive, nach Auffassung der Gesuchstellerin klar zu Unrecht. Selbstverständlich müssten die Verhandlungen mit den damaligen Geldgebern nun wieder aufgenommen werden. Sollten für die Erteilung der Konzession unter anderem aktualisierte Darlegungen zur Finanzierung verlangt werden, ist der Gesuchstellerin im Sinn des Eventualantrags eine angemessene Nachfrist anzusetzen, um die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Bezüglich der übrigen Konzessionsvoraussetzungen kann auf das Gesuch vom 4. Dezember 2007 verwiesen werden. Auch die dort enthaltenen Angaben müssten nun zum Teil aktualisiert werden, was ebenfalls innert einer allfälligen Nachfrist erfolgen würde.

BO: Konzessionsgesuch vom 4. Dezember 2007 (Beilage 3)

D Übertragung der Konzession gemäss Art. 48 RTVG

18. Nach dem Vorgefallenen dürfte es sinnvoll sein, künftig bereits im Ausschreibungsverfahren darauf hinzuweisen, dass eine Übertragung der Konzession vor Betriebsaufnahme ausgeschlossen ist, um nicht-ernsthafte Gesuche von Anfang an auszuschliessen. Selbst wenn die Konzession vom 31. Oktober 2008 wider Erwarten nicht widerrufen bzw. entzogen werden sollte und die Zulässigkeit der Übertragung überhaupt näher zu prüfen wäre, würde jedenfalls Art. 48 RTVG genügend Handhabe bieten, um das rechtsmissbräuchliche Vorgehen der Mitbeteiligten zu unterbinden: Nach Sinn und Zweck der Bestimmung muss die Zustimmung gestützt auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RTVG genau in einem solchen Fall verweigert werden. Nur mit einer Verweigerung der Übertragung kann nämlich den übrigen gesetzlichen Vorgaben im RTVG (öffentliche Ausschreibung mit Berücksichtigung des besten Anbieters) zum Durchbruch verholfen werden. Eine Zustimmung würde dem – gesetzlich vorgeschriebenen – Ausschreibungsverfahren nachträglich jegliche Legitimation entziehen. Die Verweigerung ist auch im Lichte von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit, Wettbewerbsneutralität des Staates und Gleichbehandlung der Konkurrenten) geradezu Pflicht.
19. Eine Übertragung der Konzession an die Mitbeteiligte 2 ist auch ausgeschlossen, weil diese ihren Sender Energy Zürich unter der neuen Konzession unverändert ausstrahlen würde. Sie würde damit die qualitativen Vorgaben, die zur Berücksichtigung von RMC geführt haben, niemals erfüllen. Die Mitbeteiligte 2 hatte sich auch nie einem Vergleich mit dem Projekt der Gesuchstellerin stellen müssen, weshalb eine Übertragung an die Mitbeteiligte 2 jedenfalls solange gegen Art. 45 Abs. 3 RTVG verstösst, wie die Gesuchstellerin nach wie vor selber an der fraglichen Konzession interessiert ist.

E Subeventualantrag (neue Ausschreibung)

20. Sollte das UVEK die Konzession wider Erwarten erst nach verweigerter Zustimmung zur Übertragung von RMC an Energy der Mitbeteilig-

ten 1 entziehen, oder sollte die Mitbeteiligte 1 diese freiwillig zurückgeben, wäre die Konzession zwar auch diesfalls ohne weiteres der Gestuchstellerin zu erteilen. Sollte diese Auffassung nicht geteilt werden, müsste die Konzession in jedem Fall jedoch neu ausgeschrieben werden und könnte nicht der Mitbeteiligten 2 erteilt werden.

III Zusammenfassung

21. Bevor die Zulässigkeit einer Übertragung der Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 24 an die Mitbeteiligte 2 beurteilt wird, ist die Konzessionsverfügung vom 31. Oktober 2008 zu überprüfen.
22. Diese Verfügung erweist sich als nachträglich fehlerhaft und ist zu widerrufen. Heute steht fest, dass die Mitbeteiligte 1 die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG nicht erfüllt,
 - weil sie nicht in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen (lit. a),
 - weil sie die Investitionen und den Betrieb neben "Radio 105" nicht gleichzeitig zu finanzieren vermag (lit. b) und
 - weil sie ihren Betriebspflichten nicht nachkommt (lit. d).Der Widerruf ist mit dem Vertrauensschutz klar vereinbar, weil die Mitbeteiligte 1 noch keine Investitionen getätigt hat und am Aufbau eines zweiten Radiosenders offensichtlich gar nicht interessiert ist.
23. Die Konzession ist auch gemäss Art. 50 Abs. 2 RTVG zu entziehen, weil wesentliche Voraussetzungen zu deren Erteilung dahingefallen sind. Sie ist auch gemäss Art. 50 Abs. 1 RTVG zu entziehen, weil die Konzession durch unvollständige und unrichtige Angaben erwirkt worden sein dürfte (lit. a) und mit dem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen der Mitbeteiligten in schwerer Weise gegen das in Art. 45 RTVG vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren verstossen wird (lit. b).
24. Nach dem Entzug der Konzession ist das ursprüngliche Ausschreibungsverfahren fortzuführen und die Konzession – gegebenenfalls

nach Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung des ursprünglichen Konzessionsgesuchs – an die Gesuchstellerin zu erteilen. Die Gesuchstellerin hat im Gegensatz zur Mitbeteiligten 2 an der Ausschreibung der Konzession für das Versorgungsgebiet 24 teilgenommen, hat die Konzessionsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt und belegt – nach dem Rückzug von Radio 1 aus dem Gebiet 24 – nach den Selektionskriterien gemäss Verfügung vom 31. Oktober 2008 nach RMC den nächsten Rang.

25. Die Übertragung der Konzession an die Mitbeteiligte 2 gemäss Art. 48 RTVG ist unzulässig, weil damit in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise das Ausschreibungsverfahren zulasten der Gesuchstellerin umgangen würde. Eine Übertragung der Konzession vor Betriebsaufnahme an ein Unternehmen, das an der Ausschreibung nicht teilgenommen hat, ist jedenfalls solange unzulässig, wie ein unterlegener Mitbewerber nach wie vor Interesse an der Konzession hat.

Abschliessend ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, antragsgemäss zu entscheiden, das Gesuch der Mitbeteiligten abzuweisen und die Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 24 der Gesuchstellerin zu erteilen.

Hochachtungsvoll



Dr. Daniel Kunz

3-fach

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

- A Vollmacht vom 4. Dezember 2009

- B Handelsregisterauszug vom 11. Dezember 2009

- 1 Schreiben Gesuchstellerin vom 4. Dezember 2009

- 2 Schreiben UVEK vom 8. Dezember 2009

- 3 Konzessionsgesuch vom 4. Dezember 2007

- 4 Verfügung UVEK vom 31. Oktober 2008